

Hausordnung Feuerwehrgerätehaus Haßmoor

§ 1

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses.
Die Beachtung der Hausordnung liegt daher im Interesse des Benutzers.
2. Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten der Räume des Feuerwehrgerätehauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Hausordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Hausordnung mitverantwortlich.
4. Bei privaten Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und ist somit verantwortlich.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzungsvorrang hat die Freiwillige Feuerwehr. Das Feuerwehrgerätehaus kann weiterhin genutzt werden von folgenden Vereinen und Verbänden:

1. Gemeinde Haßmoor, Haßmoorer Heimat- und Kulturverein, Kommunale Wählergemeinschaft, Aktion der Wähler, Jagdgenossenschaft, Jagdverein, Wasser- und Abwassergesellschaft Stolzmoor
2. Für private Veranstaltungen (Feiern) von Haßmoorer Bürgern.
3. Nutzungsberechtigt sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen bis 30 Personen. Es ist ein Verantwortlicher zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume und die Außenanlagen zu nutzen. Die Nutzung ist nur bis 24.00 Uhr gestattet.
4. Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt. Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist ebenfalls untersagt.
5. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichen Bedarf wieder aufgehoben werden.

§ 3

Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit die Räumlichkeiten der Gemeinde Haßmoor kostenlos zu nutzen.

§ 4

Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

1. Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände des Feuerwehrgerätehauses in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Der Mieter ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden..
2. Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
3. Terminabsprachen für private Veranstaltungen sollten 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung beim Hausmeister/Hausmeisterin eingereicht werden.
Die Räume des Feuerwehrgerätehauses stehen vernehmlich Haßmoorer Bürgern zur Verfügung.
4. Der Hausmeister/Die Hausmeisterin ist befugt, die Nutzungsgebühr in Höhe von 80,-- € anzunehmen und den Nutzungsvertrag mit dem Mieter zu schließen.
5. Der Hausmeister/Die Hausmeisterin händigt die/den Schlüssel aus und nimmt nach Abnahme der Räume die/den Schlüssel wieder an.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Alle Benutzer dieser Räume sind verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Mieter/Nutzer des Feuerwehrgerätehauses haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern usw.)
2. Jeder Benutzer hat die Räume sowie das Geschirr und die Außenanlagen ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen, die Räume zu verschließen, insbesondere Hauseingänge sowie sämtliche Abfälle in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Glas ist selbst zu entsorgen. Die Übergabe der Räumlichkeiten ist mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin abzustimmen.
3. Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger so weit wie möglich nicht belästigt oder gestört werden.
4. Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit.

5. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
6. In den gemeindlichen Räumen und Außenanlagen sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
7. In sämtlichen Räumen des Feuerwehrgerätehauses ist das Rauchen untersagt.
8. Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 6
Ausschluss von der Nutzung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Benutzer sofort und von der weiteren Nutzung des Feuerwehrgerätehauses ausgeschlossen werden.

§ 7

Diese Hausordnung tritt zum 01.06.2009 in Kraft.

Haßmoor,

Der Bürgermeister

(Eggert Voss)